

VG Media Verteilungsplan

Fernsehen

Deutschland

Dezember 2019

1. Alle von der VG Media durch die Verwertung der ihr übertragenen Rechte erzielten Einnahmen werden nach Abzug der auf den jeweiligen Wahrnehmungsberechtigten entfallenden anteiligen Kosten und der Ausschüttungsrückstellung gem. Ziffer 2 an die Wahrnehmungsberechtigten verteilt. Überschüsse werden nicht erwirtschaftet.
2. Von der zur Verfügung stehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Fernsehsender eingestellt, soweit Fernsehsender noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, die VG Media aber eine Freistellungserklärung abgegeben hat.
3. Die Wahrnehmungsberechtigten erhalten einmal jährlich eine Ausschüttung für die Nutzung ihrer Urheber- und Leistungsschutzrechte in dem jeweiligen Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr („Ausschüttungsjahr“).
4. Im laufenden Geschäftsjahr erfolgt eine sogenannte unterjährige Abschlagszahlung an die Wahrnehmungsberechtigten. Für die unterjährige Abschlagszahlung werden alle Zahlungseingänge für die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte, die bis zum 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres auf dem Konto der VG Media eingegangen sind, herangezogen. Es wird ein Abschlag auf die urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungen der einzelnen Wahrnehmungsberechtigten, die bis zum 31. August eingegangen sind, einbehalten. Der Abschlag wird von den externen Prüfern, die die unterjährige Abschlagszahlung testen, festgelegt. Zusätzlich werden – wie bei der Ausschüttung auch – die angefallenen Kosten der VG Media abgezogen.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres ermittelt die VG Media die auf jeden Wahrnehmungsberechtigten entfallenden Ausschüttungsbeträge. Die Höhe der Zahlung im Rahmen der Ausschüttung ergibt sich aus dem Ausschüttungsbetrag abzüglich der unterjährigen Abschlagszahlung.

Sollte ein Wahrnehmungsberechtigter – anders als grundsätzlich vorgesehen – in Einzelfällen eine höhere Abschlagszahlung erhalten haben, als diesem tatsächlich aufgrund des ermittelten Ausschüttungsbetrages für das gesamte Geschäftsjahr zusteht, ist er verpflichtet, die Überzahlung nach Aufforderung durch die VG Media innerhalb von zwei Wochen an die VG Media zurückzuzahlen.

5. Für die Berechnung des Empfangspotenzials und der Zuschauermarktanteile werden nur die Zahlen der AGF Videoforschung GmbH (AGF) herangezogen. Dies gilt für die Abschlagszahlung ebenso wie für die Ausschüttung, wobei für die Abschlagszahlung die AGF-

Zahlen für den Zeitraum 01. Januar bis 31. August des jeweiligen Geschäftsjahres herangezogen werden sowie für die Ausschüttung die AGF-Zahlen für das jeweilige Geschäftsjahr.

- 5.1. Maßgebend für die Höhe der Abschlagszahlung sowie der Ausschüttung an die wahrnehmungsberechtigten Fernsehsender sind grundsätzlich die beiden Kriterien
 - (i.) Empfangspotential der wahrnehmungsberechtigten Fernsehsender im Kabel
sowie
 - (ii.) durchschnittlicher Marktanteil der Fernsehsender im Kabel, bezogen auf alle Zuschauer zwischen 14- 49 Jahren.
- 5.2. Maßgebend für Einnahmen die eindeutig dem Bereich IPTV zugeordnet werden können, sind die beiden Kriterien:
 - (iii.) Empfangspotential der wahrnehmungsberechtigten Fernsehsender auf der Ebene IPTV
sowie
 - (iv.) durchschnittlicher Marktanteil der Fernsehsender auf der Ebene IPTV, bezogen auf alle Zuschauer zwischen 14- 49 Jahren.
6. Die zugunsten der wahrnehmungsberechtigten Fernsehsender zur Verfügung stehende Ausschüttungssumme wird wie folgt verteilt: Ein Sockelbetrag von 3,5 Millionen Euro wird zu 40% nach dem Empfangspotential, zu 60% nach dem Marktanteil für die Zuschauergruppe zwischen 14-49 Jahren verteilt. Die über den Sockelbetrag von 3,5 Millionen Euro hinausgehende Ausschüttungssumme wird im Verhältnis 15% Empfangspotential und 85% Marktanteil verteilt.
7. Die Einnahmen aus der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen werden abweichend von Absatz 5 und Absatz 6 dieses Verteilungsplans nach Anlage 1 zum Verteilungsplan Fernsehen Deutschland an die wahrnehmungsberechtigten Fernsehsender ausgeschüttet.
8. Den Wahrnehmungsberechtigten werden die Grundlagen der Berechnung der auf sie entfallenden Ausschüttung zur Kenntnis gebracht und erläutert. Soweit innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Ausschüttung kein schriftlicher Einspruch erhoben wird, gilt die Ausschüttung als genehmigt. Ansprüche gegen die VG Media verjähren innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der Ausschüttung. Wenn die Geschäftsführung oder die von ihr Beauftragten im Einzelfall kein Einvernehmen mit dem Berechtigten erzielen, kann der Berechtigte die Geschäftsführung um Weiterleitung seines Anliegens an den Aufsichtsrat der VG Media bitten. Nach der Beratung im Aufsichtsrat wird der Berechtigte über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Anlage 1 zum VG Media Verteilungsplan

Fernsehen

Deutschland

November 2018

1. Die Verteilung der Einnahmen aus der Durchsetzung des Tarifs Wiedergabe von Funksendungen wird zunächst für die Dauer von fünf Geschäftsjahren ab 2015 wie folgt festgelegt:
 - a. 38% der Einnahmen entfallen auf Sportsendungen.
Sportsendungen sind sowohl Live-Übertragungen als auch redaktionell gestaltete Formate der Sportberichterstattung, einschließlich solcher Formate, die aus Interviews oder Talk-Elementen zum Thema Sport bestehen.
 - b. 30% der Einnahmen entfallen auf Nachrichtensendungen.
Nachrichtensendungen sind Sendungen, die aktuelle Informationen präsentieren, eine Bedeutung für die Allgemeinheit und den Meinungsbildungsprozeß haben.
 - c. 13% der Einnahmen entfallen auf Musiksendungen.
Der Begriff der Musiksendung erfasst die Präsentation von Musikdarbietungen (Live-Übertragungen/Mitschnitte, Musikvideos, etc.) und / oder die Berichterstattung über Musik und / oder Musiker, einschließlich solcher Formate, die aus Interviews oder sogenannten Talk-Elementen zum Thema Musik bestehen.
 - d. 19% der Einnahmen entfallen auf Sonstige Sendungen.
Zu den Sonstigen Sendungen zählen alle Sendungen, die nicht unter Sport-, Nachrichten- oder Musiksendungen fallen.
2. Maßgebend für die Verteilung der Einnahmen aus den Bereichen zu Ziffer 1. a.- d. sind jeweils die beiden Kriterien:
 - a. prozentualer Anteil des jeweiligen Bereiches, z. B. der Sportsendungen im Sinne der Ziffer 1 a. im Verhältnis zu dem gesamten Programm im Durchschnitt eines Kalenderjahres;
 - b. durchschnittlicher Marktanteil des Fernsehsenders nach AGF, bezogen auf alle Zuschauer zwischen 14-49 Jahren und alle Empfangsebenen in %;
3. Die den Bereichen 1 a.- d. zugewiesenen Einnahmen werden je Bereich also im einzelnen wie folgt verteilt:
$$\frac{\text{durchschnittlicher Anteil eines Fernsehsenders an seinem Programm in \%}}{\text{X}} \times \text{durchschnittlicher Marktanteil des Fernsehsenders nach AGF, bezogen auf alle Zuschauer zwischen 14-49 Jahren und alle Empfangsebenen in \%}$$